

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Aerne Engineering AG

FO-089 - 15. Februar 2024

## 1 Geltungsbereich, Angebot, Vertragsabschluss

- 1.1 Diese allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für den Verkauf von Maschinen, Anlagen und technischem Equipment (nachfolgend „Anlagen und Equipment“) der Aerne Engineering AG (nachfolgend „\_ae“) sowie Dienstleistungen und Engineering, die im Rahmen eines Projekts, einer Installation, Inbetriebnahme, Wartung oder Reparatur erbracht werden (nachfolgend „Service-Dienstleistungen“). Abweichende Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern werden nur anerkannt, soweit sie diesen Geschäftsbedingungen nicht inhaltlich widersprechen und die gesetzlichen Rechte des Kunden nicht zu Lasten von \_ae ausweiten. Dies gilt auch dann, wenn \_ae abweichenden Geschäftsbedingungen seines Vertragspartners nicht ausdrücklich widerspricht oder Lieferungen unwidersprochen ausführt.
- 1.2 Angebote von \_ae sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich als verbindliches Angebot gekennzeichnet. Schriftliche und mündliche Bestellungen und andere Vereinbarungen sowie mündliche Nebenabreden und Zusicherungen werden erst durch schriftliche Bestätigung durch \_ae wirksam und verbindlich. Im Falle einer sofortigen Auslieferung kann die Auftragsbestätigung durch die Übersendung der Ware ersetzt werden. Die vertraglichen Pflichten ergeben sich ausschliesslich aus der schriftlichen Vertragsdokumentation.
- 1.3 Die jeweils anwendbaren besonderen Vertragsbedingungen liegen jeder Offerte und jeder Auftragsbestätigung bei. Die AGB können jederzeit über [www.aerne-ag.ch](http://www.aerne-ag.ch) abgerufen werden.

## 2 Zahlungsbedingungen, Preise

- 2.1 Zahlungen von Anlagen und Equipment werden mit Erhalt der Rechnung vor Auslieferung der Ware fällig. Eine davon abweichende Zahlungsvereinbarung kann zwischen den Parteien nur schriftlich getroffen werden. In allen Fällen ist \_ae berechtigt, den Versand oder die Übergabe von unbezahlten Waren, von der Bestellung einer Sicherheit, wie die Aushändigung eines unwiderruflichen und bestätigten Akkreditivs oder der Übergabe einer Bankbürgschaft durch eine international anerkannte Bank, abhängig zu machen. Es besteht keine Verpflichtung, die Ware an den Kunden vor Erhalt der geforderten Sicherheiten zu übergeben.
- 2.2 Die Zahlungen für die Service-Dienstleistungen sind bei Erhalt der Rechnung nach Abschluss der in Auftrag gegebenen Arbeiten fällig. Werden Service-Dienstleistungen im Ausland erbracht, kann \_ae nach eigenem Ermessen entweder die Vorauszahlung der zu erwartenden Leistungsvergütung oder eine Bankgarantie in gleicher Höhe verlangen.
- 2.3 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten angebotene Preise ab Werk von unserem Standort in Arbon, Schweiz bzw. soweit Waren nach Absprache von einer anderen lizenzierten Produktionsstätte versandt werden, gelten die Preise ab Werk von der entsprechenden Produktionsstätte. Der ab Werk Preis enthält keine Kosten für die Verpackung und

den Versand. Service-Dienstleistungen werden zu dem vereinbarten, aktuellen Tagessatz berechnet. Darüber hinaus werden angefallene Reisekosten als Aufwand in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die zusätzlichen Kosten für die Unterbringung vor Ort, für kontinentale Mahlzeiten und für den Transport vor Ort sowie sämtliche Nebenkosten in angemessener Höhe, die vor Ort oder auf der An- oder Abreise entstehen, zu tragen.

- 2.4 Eine Aufrechnung durch den Kunden ist nur möglich, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von \_ae schriftlich anerkannt sind.

## 3 Gefahrenübergang

- 3.1 Nutzen und Gefahr der Lieferungen gehen ohne anderslautende schriftliche Vereinbarungen bei Versand ab Werk auf den Besteller über. Erfolgt der Versand der Ware auf Wunsch des Kunden verspätet oder tritt eine Verzögerung aufgrund von Umständen ein, die im Verantwortungsbereich des Kunden liegen, ist der Gefahrenübergang ab dem Zeitpunkt der ursprünglich für den Versand der Ware vorgesehen war. Ab diesem Zeitpunkt gilt die Ware als für den Kunden auf dessen Risiko verwahrt.

## 4 Gewährleistung und Haftung

- 4.1 Für Umfang und zeitliche Geltung der Gewährleistung gelten die Bedingungen von Werkverträgen und Submissionen sowie allfällige spezielle, produktespezifische Lieferbedingungen der \_ae. Subsidiär gelten die Bestimmungen des OR. Für Zukaufteile, mechanische, elektrische oder hydraulische Bauteile sowie Glaslieferungen und Oberflächenbehandlung garantiert \_ae nur im Umfang der seitens des Zulieferers/Unterdienstleisters gewährten Garantien, jedoch maximal 12 Monate. Die Voraussetzung für die Garantieleistung ist die Befolgung allfälliger Behandlungs-, Unterhalts- und Reinigungsvorschriften des Herstellers. Insbesondere gelten für alle Lieferungen und Montagearbeiten allgemein die nachstehenden Bestimmungen: Die zu garantierenden technischen Daten sind speziell festzulegen. Alle anderen Daten sind als Richtwerte zu verstehen. Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden, verursacht durch höhere Gewalt; Anlagenkonzepte und Ausführungen, die nicht dem jeweils massgeblichen Stand der Technik entsprechen. Ebenfalls von der Garantie ausgeschlossen sind Teile und Betriebsstoffe, die einem natürlichen Verschleiss unterliegen (Dichtungen, Schmierstoffe usw.). \_ae erfüllt die Garantieverpflichtungen, indem sie nach eigener Wahl defekte Teile kostenlos repariert oder Ersatzteile franko Aufstellungsort der Anlage zur Verfügung stellt. Die Reaktionszeit beträgt in der Regel ein Arbeitstag. Zusätzlich übernimmt \_ae keine weiteren Verpflichtungen, insbesondere nicht für Auswechslungskosten, Schadenersatz, Kosten für Feststellung von Schadenursachen, Expertisen und/oder Folgeschäden (Betriebsunterbrechungen). Diese Garantieverpflichtungen

sind nur gültig, wenn \_ae über einen eingetroffenen Schaden rechtzeitig informiert wird.

- 4.2 Die Garantie erlischt, wenn der Besteller oder Dritte ohne die schriftliche Zustimmung der \_ae Änderungen oder Reparaturen an der Lieferung vornimmt. Ebenfalls erlischt die Garantie bei einem Defekt durch Manipulation oder Bedienungsfehler nach unterschriebenem Inbetriebnahmeprotokoll, Wartungsfehlern oder fehlender Wartung, bei Bedienung durch ungeschultes oder nicht instruiertes Personal oder Fremdfirmen oder Energie- und Luftversorgung ausserhalb der Spezifikationen. Der Austausch von Verschleissteilen erfolgt gemäss Liste in der ausgehändigten Dokumentation. Es ist Sache des Bestellers dafür zu sorgen, dass die Randbedingungen für eine normale Durchführung des Leistungsnachweises geschaffen werden. Eine Schulung des Bedienpersonals nach erfolgter Endabnahme ist kostenpflichtig.
- 4.3 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 12 Monate gerechnet ab unterschriebenem Inbetriebnahmeprotokoll oder spätestens 30 Tage ab Auslieferdatum.
- 4.4 \_ae übernimmt keine Haftung für den Aufstellungsort der Anlage. Die maximale Bodenbelastung sowie spezielle Schwingungsisolierungen müssen vor Abschluss des Vertrages selbständig vom Kunden mitgeteilt werden.
- 4.5 Ist eine von \_ae im Kundenauftrag entwickelte und gebaute Anlage, Maschine oder Baugruppe nicht vom Kunden freigegeben bzw. abgenommen, darf der Kunde diese nicht in Betrieb nehmen und damit keine Teile/Komponenten produzieren, montieren, prüfen, usw. (kein bestimmungsgemässer Betrieb). Falls der Kunde die Anlage, Maschine oder Baugruppe trotzdem in Betrieb nimmt, kann \_ae weder für daraus entstehende Personen- oder Sachschäden (Teile/Komponenten, Schäden an der Anlage, usw.) noch für Folgeschäden haftbar gemacht werden.

## 5 Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung Eigentum von \_ae. Der Kunde ist ohne schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, gelieferte Produkte zu verkaufen oder zu belasten, bevor die vollständige Bezahlung der Ware erfolgt ist.
- 5.2 Layout- und Konstruktionszeichnungen, sowie die Elektropläne und die Software bleiben geistiges Eigentum der \_ae und dürfen ohne deren schriftliche Einwilligung nicht an Dritte weitergegeben werden.

## 6 Verpackung und Versand

- 6.1 Soweit sich \_ae zum Versand von Ware an den Kunden verpflichtet, erfolgt der Versand der Ware in angemessener Verpackung. Der Versand der Waren erfolgt mit Transportversicherungsschutz. Die Kosten für den Versand sowie gegebenenfalls Versicherungen werden dem Käufer zusätzlich zu dem ab Werk Preis berechnet.
- 6.2 Soweit \_ae sich zum Versand der Waren ins Ausland verpflichtet, stellt \_ae die Einhaltung der gesetzlichen Exportbestimmungen sicher. Die Einhaltung von Import- und Durchreisbestimmungen liegen im Verantwortungsbereich des Kunden.
- 6.3 Soweit Maschinen aufgrund von Übergrösse für den Lastwagen-, Bahntransport oder die Verschiffung

ungeeignet sind, ist \_ae berechtigt, Maschinen in einzelnen Komponenten zu versenden.

## 7 Aufbau, Installation und Inbetriebnahme von Anlagen

- 7.1 Soweit nicht Inhalt des Verkaufsangebotes, ist der Aufbau und die Installation von Anlagen und Equipment beim Kunden nicht Gegenstand des Leistungsumfangs. Schäden an Anlagen und Equipment, die durch unsachgemässe Installation oder auf Grund von Nichteinhaltung von Installationsanweisungen herbeigeführt werden, führen zum Ausschluss von Gewährleistungsansprüchen insoweit, als die Anlagen und Equipment durch die unsachgemässe Durchführung der Installation oder das Abweichen von der Installationsanweisung beschädigt wurden.
- 7.2 Soweit \_ae mit der Überwachung der Inbetriebnahme von Anlagen und Equipment beim Kunden beauftragt wird, umfassen die Verantwortungsbereiche von \_ae die folgenden Tätigkeiten:
- Prüfung, ob der Käufer die Anlagen korrekt installiert hat;
  - Prüfung, ob Spezifikationen der Versorgungsanschlüsse in Übereinstimmung mit den Mindestspezifikationen der Anlage stehen;
  - Überwachen des Anlaufens der Anlagen; und
  - die Einweisung der verantwortlichen Mitarbeiter in Bezug auf die Nutzung der Anlagen, regelmässige Wartung und Unterhaltung, sowie die regelmässige Überprüfung der Funktionstüchtigkeit der Anlagen.

## 8 Verwendung zu Werbezwecken

- 8.1 Ohne schriftliche Aussage des Kunden behält sich \_ae das Recht vor die produzierten Maschinen, Anlagen usw. ohne Nennung vom Kunden und ohne Nennung von Auftragsdetails für Werbezwecke zu verwenden.

## 9 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 9.1 Sofern nicht etwas anderes speziell schriftlich vereinbart ist, gilt für alle Lieferungen und Montagearbeiten im In- und Ausland schweizerisches Recht. Entgegenstehende ausländische zwingende Vorschriften müssen in den entsprechenden Verträgen speziell bezeichnet werden.
- 9.2 Für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen Besteller und \_ae, gleichgültig aus welchem Grunde diese entstanden sind, ist in jedem Fall der Gerichtsstand Arbon. Schweizerisches Recht und Gerichtsstand der \_ae gelten auch für Einkäufe der \_ae.

FO-089 - 15. Februar 2024, Aerne Engineering AG

\_ae behält sich vor, jederzeit Änderungen der vorliegenden AGB ohne vorhergehende Ankündigung vorzunehmen.

## Bankverbindung

Thurgauer Kantonalbank, Arbon  
CHF IBAN: CH89 0078 4122 0427 6790 9  
EUR IBAN: CH82 0078 4000 5000 1990 1

MWST-Nr.: CHE-105.502.545 MWST